

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden haben die erhöhten Ablieferungsmengen, differenziert für die einzelnen Betriebsgrößengruppen und Bauernwirtschaften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen, aufzustellen.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat für die volkseigenen Güter besondere Pläne für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufzustellen. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die für den innerwirtschaftlichen Bedarf der volkseigenen Güter benötigt werden, sind einschl. der Versorgung der Beschäftigten und der Naturalprämien für die Arbeiter und Angestellten, die im Leistungslohn stehen, entsprechend zu berücksichtigen. Für die über den Ablieferungsplan hinaus produzierten und an die staatlichen Erfassungs- und Aufkauforgane verkauf-

ten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erhalten die volkseigenen Güter den Aufkaufpreis. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Güter im Jahre 1952 ein Prämiensystem einzuführen.

(4) Die Landesregierungen haben die Durchschnittsnormen für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Kreise ihres Landes auf der Grundlage der für ihr Land festgelegten Durchschnittsnormen nach Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß unter Berücksichtigung der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Ermäßigungen die Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan für das Land vorgesehenen Mengen gesichert ist. Sinngemäß haben die Räte der Kreise die Durchschnittsnormen für die Gemeinden und die von diesen aufzubringenden Mengen festzulegen und zu bestätigen.

§ 3

Für die nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden die in der Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107) festgelegten Ablieferungstermine wie folgt geändert:

	Prozentsatz (‰) der Ablieferung			
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
a) Pflanzliche Erzeugnisse			bis Ende:	bis Ende:
Getreide einschl. Hülsenfrüchte ..	—	—	Juli 5 August 30 September 35	Oktober 30
Ölsaaten	—	—	Juli 25 August 35 September 40	—
Kartoffeln	—	—	September 20	Oktober 55 November 25
b) Tierische Erzeugnisse				
Schweine	25	25	25	25
Rinder j				
Schafe ?	30	25	25	20
Ziegen]				
Milch	30	30	25	15

§ 4

(1) Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche über 1 ha werden nach den allgemeinen Bestimmungen zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen entsprechend ihren Erzeugungsbedingungen herangezogen.

(2) Erwerbsgartenbaubetriebe sind von der Pflichtablieferung von Gemüse jedoch nur bis zu einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 0,5 ha befreit.

§ 5

(1) Getreidestroh unterliegt der Pflichtablieferung je Hektar der im Anbaubescheid festgelegten Getreideanbaufläche auf Grund von Ablieferungsbescheiden.

(2) Die Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis 5 ha sind von der Pflichtablieferung von Getreidestroh befreit.

§ 6

Die Deck- und Besamungsstationen der VdgB (BHG) sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse befreit, wenn ihre land-

wirtschaftliche Nutzfläche ausschließlich zur Futtergewinnung für die vorhandenen Viehbestände Verwendung findet.

§

(1) Die Anrechnung oder der Verkauf von Futtergetreide bei der Ablieferung von Schlachtvieh oder beim Verkauf von Zucht- und Nutztvieh wird in den Durchführungsbestimmungen neu geregelt.

(2) Die landwirtschaftlichen Betriebe können im Rahmen des planmäßigen Saatgutwechsels Saatgut kaufen oder gegen Abgabe von Konsumgetreide im Verhältnis 1:1 ohne Bezahlung des Preisunterschiedes zwischen Saat- und Konsumgetreide eintauschen.

§ 8

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird beauftragt, die Bedingungen für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse so zu regeln, daß auch im Jahre 1952 höhere Preise gezahlt werden und Futtermittel und Braunkohlenbriketts bezogen werden können.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat den Ab-